

**VERMERK DER GD ENERGIE UND VERKEHR ZU DEN
RICHTLINIEN 2003/54/EG UND 2003/55/EG UND DER
VERORDNUNG (EG) NR. 1228/2003 IM ELEKTRIZITÄTS- UND
ERDGASBINNENMARKT**

RECHTLICH NICHT BINDENDEN KOMMISSIONSPAPIER

**AUSNAHMEN VON BESTIMMTEN BESTIMMUNGEN DER
REGELUNG DES NETZZUGANGS DRITTER**

30.1.2004

Hintergrund

Im neuen Paket ist sowohl für die Elektrizität als auch für das Erdgas die Möglichkeit von Ausnahmen von den in den Richtlinien¹ und der Verordnung² enthaltenen allgemeinen Regeln für den Netzzugang Dritter vorgesehen. So heißt es insbesondere in Artikel 7 der Verordnung und Artikel 22 der neuen Erdgasrichtlinie:

Neue Gleichstrom-Verbindungsleitungen ... und erhebliche Kapazitätserhöhungen bei vorhandenen Verbindungsleitungen [und größere neue Erdgasinfrastrukturen, d. h. Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten, LNG- und Speichieranlagen] können auf Antrag von den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 6 der Verordnung sowie des Artikels 20 und des Artikels 23 Absätze 2, 3 und 4 der neuen Elektrizitätsrichtlinie [der Artikel 18, 19, 20 und des Artikels 25 Absätze 2, 3 und 4 der neuen Erdgasrichtlinie] ... ausgenommen werden.

Die Möglichkeit solcher Freistellungen ist eindeutig eine Ausnahme von der allgemeinen Regel für den Netzzugang Dritter, die die Grundlage für den neuen wettbewerbsorientierten Elektrizitäts- und Erdgasmarkt bildet. Freistellungen werden daher nur ausnahmsweise nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls eingeräumt werden. Es

¹ Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.07.2003, S. 37); Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.07.2003, S. 57).

² Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.07.2003, S. 1).

wird keine Gruppenfreistellungen für bestimmte Infrastrukturtypen geben und jeder einzelne Fall wird gesondert geprüft. Dieser Gesichtspunkt ist besonders wichtig, da es keine Möglichkeit für Ausnahmen für vorhandene Infrastruktur gibt, so dass jede Entscheidung, einer neuen Infrastruktur einen anderen Status zu verleihen, eindeutig gerechtfertigt sein muss.

Im Allgemeinen wird davon ausgegangen werden, dass Ausnahmen nicht in Betracht kommen, wenn dadurch eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird oder wenn die Einräumung einer Ausnahme die Möglichkeiten zur Abschwächung bestehender marktbeherrschender Stellungen einschränkt. Genauso wenig kommt eine Ausnahme in der Regel in Frage, wenn aus geografischen, konstruktionstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen die Aussichten gering sind, dass eine ähnliche konkurrierende Infrastruktur mit vergleichbarer Leistung errichtet werden wird.

In der Regel wird erwartet werden, dass Investoren, die Ausnahmen beantragen wollen, anderen Marktakteuren soweit möglich Gelegenheit gegeben haben, in der Planungsphase und der Phase der Durchführbarkeitsstudie Zugang zur neuen Infrastruktur zu erhalten, zum Beispiel in Form eines Verfahrens, bei dem sich während eines bestimmten Zeitraums vor Errichtung der Infrastruktur jeder Marktakteur Kapazitäten sichern kann („open season“). Alternativ dazu sollten Investoren die Möglichkeit schaffen, dass Dritte in einem bestimmten Mindestmaß und bezogen auf einen bestimmten Anteil der Kapazität nach den Regeln der Richtlinie Zugang zur neuen Infrastruktur erhalten.

Schließlich sollten Umfang und Dauer der Ausnahme dem gesetzten Ziel angemessen sein. Die Einräumung einer Ausnahme durch die Regulierungsbehörden oder die Mitgliedstaaten ist durch deren Absicht begründet, die Kunden davor zu schützen, Projekte tragen zu müssen, bei denen das Kosten-Nutzen-Verhältnis unsicher ist und die Kosten ausgesprochen hoch sind. Die Einzelheiten einer einzuräumenden Ausnahme sollten daher in einem ausgewogenen Verhältnis zu diesen Parametern stehen.

Was ist eine neue größere Infrastruktur mit hohem Risiko?

Im Rahmen der Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme sind die folgenden Kriterien bei der Klärung der Frage maßgeblich, was eine „neue größere Infrastruktur“ ist.

Eine neue Infrastruktur (oder eine erhebliche Steigerung der Kapazität vorhandener Infrastruktur) ist ein Projekt, bei dem die hauptsächlichen finanziellen Verpflichtungen für den Bau nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Erdgasrichtlinie und der Elektrizitätsverordnung, d. h. nach dem 15. Juli 2003, eingegangen werden.

Beim Erdgas muss die Kommission unverzüglich über derartige Ausnahmen unterrichtet werden. Bei der Elektrizität muss die Kommission unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2004 über Ausnahmen unterrichtet werden, die zwischen dem 15. Juli 2003 und diesem Tag des Inkrafttretens gewährt worden sind. Bei bestehenden Investitionen, d. h. bei Investitionen, bei denen die hauptsächlichen finanziellen Verpflichtungen vor dem 15. Juli 2003 eingegangen worden sind, können weder bei der Elektrizität noch beim Erdgas Ausnahmen eingeräumt werden.

Eine „größere“ oder „kostspielige“ Infrastruktur im Sinne der Vorschriften ist ein Projekt, das in seiner Gesamtheit die Rechnungen der Endkunden erheblich erhöhen würde, wenn es von regulierten Tarifen getragen würde. Als grober Anhaltspunkt kann

z. B. gelten, dass ein Projekt mit Kapitalkosten von mehr als 10 Euro pro angeschlossenen Kunden als „größere Investition“ gilt³.

Im Hinblick auf die Gewährung einer Ausnahme ist eine risikoreiche Investition eine Investition, auf die zumindest Folgendes zutrifft:

- bei der betreffenden Investition handelt es sich um versunkene Kosten, insofern als der betreffende Vermögenswert nicht zurückgewonnen und für einen anderen Zweck als ursprünglich vorgesehen eingesetzt werden kann, und
- der erwartete Nutzen der Investition für die Verbraucher insgesamt lässt sich aufgrund der Bandbreite mögliche Ereignisse, die nach der Investition eintreten könnten, nur schwer beurteilen; zu nennen wären hier beispielsweise Änderungen in den Verbrauchsprognosen, andere alternative konkurrierende Investitionen, Veränderungen der Weltmarktbedingungen für Primärbrennstoffe oder eine überdurchschnittlich lange Amortisationsdauer für diese Investitionsform.

Sonderbehandlung ohne Ausnahme

Bevor untersucht wird, wann die Ausnahmen gerechtfertigt sind, muss darauf hingewiesen werden, dass die Regulierungsbehörde auch ohne eine solche Ausnahme bereits die Möglichkeit hat, für eine bestimmte bestehende oder neue Infrastruktur Sonderregelungen zu treffen. Somit hat sie einen beträchtlichen Spielraum, ohne dass auf die möglichen Ausnahmen zurückgegriffen werden muss.

So könnten die Regulierungsbehörden oder die Mitgliedstaaten zum Beispiel, ohne dass es einer Ausnahmeregelung bedürfte, beschließen, Anreize zur Entwicklung bestimmter Investitionsformen zu schaffen. Dies könnte beispielsweise durch die Festlegung einer zulässigen Rentabilität geschehen, die höher ist als der beim Hauptnetz üblicherweise zulässige Betrag. Die Regulierungsbehörden könnten sich auch langfristig an die Genehmigung einer bestimmten Tarifstruktur oder Tarifmethode binden. Dies wäre zulässig, sofern der Regelungsrahmen mit der in den Richtlinien festgelegten Forderung, dass die Regulierungsbehörde im Vorhinein eine Methode für die Festlegung der Tarife genehmigen muss, und gegebenenfalls auch mit der in der Verordnung enthaltenen Forderung, dass im Zuge von Zuweisungsverfahren im Rahmen des Engpassmanagements erzielte Einnahmen bei der Festlegung der Entgelte für die allgemeine Nutzung des Netzes zu berücksichtigen sind, im Einklang steht. Ähnliche langfristige Bindungen könnten auch im Zusammenhang mit der Kapazitätszuweisung eingegangen werden.

In diesem Fall müssten alle Entscheidungen in Bezug auf die Methode für die Festlegung der Tarife oder die Kapazitätszuweisung bei bestimmten Verbindungsleitungen oder anderer Infrastruktur veröffentlicht werden sowie im Einklang mit den Richtlinien und der Verordnung stehen.

Die verschiedenen Arten von Ausnahmen

³ Würden die Projektkosten über die Tarife für die Übertragung [Fernleitung] also auf 20 Millionen Haushalte umgelegt, so ergäbe das einen Schwellenwert von etwa 200 Mio. Euro, ab dem ein Projekt als „größeres Projekt“ zu betrachten ist.

Es gibt eine Reihe möglicher Ausnahmen, die eingeräumt werden könnten. Nachfolgend sind die wichtigsten Beispiele für diese Ausnahmen aufgeführt:

- Uneingeschränkte Ausnahme von Artikel 20 und Artikel 23 Absätze 2, 3 und 4 der Elektrizitätsrichtlinie [Erdgas Artikel 18 - 20 und Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4] mit der Folge, dass Dritten zu der in Frage stehenden Infrastruktur überhaupt kein Zugang gewährt werden muss. Dies könnte zum Beispiel bedeuten, dass die Projektinvestoren für die Dauer der Ausnahme die gesamte verfügbare Kapazität oder einen Teil davon für sich beanspruchen, das heißt sich die Eigennutzung einer Infrastruktur vorbehalten können. Sie wären nicht verpflichtet, Tarife zu veröffentlichen oder nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu verhandeln. Ebenso wenig gäbe es ein Schlichtungsverfahren oder Möglichkeiten zur ex-post-Intervention, sofern nicht im Zuge der Einräumung der Ausnahme ausdrücklich diesbezügliche Bedingungen gestellt worden sind. Die allgemeinen Wettbewerbsvorschriften würden jedoch nach wie vor gelten.
- Partielle Ausnahme von Artikel 20 und Artikel 23 Absätze 2, 3 und 4 der Elektrizitätsrichtlinie [Erdgas Artikel 18 - 20 und Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4] mit der Folge, dass Dritten Zugang gewährt würde, jedoch nicht notwendigerweise auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. In diesem Fall könnten die potenziellen Marktakteure aufgefordert werden, sich vor Errichtung der Infrastruktur zur Abnahme bestimmter Kapazitäten zu verpflichten („open season“). Alternativ könnte die Kapazität nach der Errichtung im Rahmen von Auktionen oder Einzelverhandlungen angeboten werden. Die Regulierungsbehörde würde die Methode genehmigen, nach der die Kapazität angeboten wird, jedoch gäbe es für die Dauer der Ausnahme kein Schlichtungsverfahren und keine Möglichkeiten zur ex-post-Intervention auf der Grundlage der Richtlinien und der Verordnung, sofern nicht im Zuge der Einräumung der Ausnahme ausdrücklich diesbezügliche Bedingungen gestellt worden sind. Die allgemeinen Wettbewerbsvorschriften würden jedoch wie im ersten Fall nach wie vor gelten.
- Schließlich kann bei der Elektrizität die in Frage stehende Infrastruktur nur von Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung ausgenommen werden, in dem es um die Verwendung von Einnahmen aus dem Engpassmanagement geht. Bei einer solchen Ausnahme unterläge die in Frage stehende Infrastruktur den im Rahmen der Verordnung festgelegten Leitlinien für das Engpassmanagement. Damit würde die Methode von der Regulierungsbehörde genehmigt werden und Artikel 23 Absatz 2 fände Anwendung. Der Investor wäre jedoch nicht verpflichtet, die in Anwendung der Methoden des Engpassmanagements erzielten Einnahmen für die in Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung dargelegten Zwecke zu verwenden. Das Recht der Regulierungsbehörde zur ex-post-Intervention nach Artikel 23 Absatz 4 wäre damit ebenfalls eingeschränkt.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine etwa eingeräumte Ausnahme sich nicht auf alle in den Richtlinien und der Verordnung benannten möglichen Punkte erstrecken muss. Ausnahmen können unabhängig von den einzelnen genannten Artikeln eingeräumt werden. Die Regulierungsbehörden/Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, eine Ausnahme von allen in diesem Zusammenhang genannten Punkten einzuräumen. Ebenso wäre es denkbar, dass für Neuinvestitionen partielle Ausnahmen gelten könnten oder dass sie von zwei Arten von Ausnahmen abgedeckt wären. Zum Beispiel könnte eine Infrastruktur zu 30 % der Eigennutzung vorbehalten sein und mit den restlichen 70 % mit

eingeschränkten Bestimmungen über den Netzzugang Dritter vollständig von Artikel 23 ausgenommen sein.

Kriterien für die Einräumung einer Ausnahme

Gemäß der Erdgasrichtlinie und der Verordnung wird über Ausnahmen von Fall zu Fall befunden. Aus den Kriterien ergibt sich jedoch eindeutig, dass bei bestimmten Projekttypen äußerst geringe Aussichten auf eine derartige Ausnahme bestehen. Die Kriterien lauten im Einzelnen:

- a) *durch die Investition werden der Wettbewerb bei der Elektrizitätsversorgung [Gasversorgung] und die Versorgungssicherheit (nur bei Gas) verbessert;*
- b) *das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde;*
- c) *die Infrastruktur muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die entsprechende Verbindungsleitung gebaut wird;*
- d) *von den Nutzern dieser Infrastruktur werden Gebühren erhoben;*
- e) *(nur bei Elektrizität) seit der teilweisen Marktöffnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG dürfen keine Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein;*
- f) *die Ausnahme wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts [Erdgasbinnenmarkts] oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes aus, an das die Infrastruktur angeschlossen ist.*

Die nachstehenden Bemerkungen zu diesen Kriterien enthalten vor allem einige einfache Beispiele für Fälle, in denen eine Ausnahme als nicht angebracht angesehen wird. **Dies bedeutet nicht, dass eine Ausnahme automatisch genehmigt wird, wenn derartige Umstände nicht vorliegen.**

- Im Hinblick auf Kriterium a), nach dem *durch die Investition der Wettbewerb bei der Elektrizitätsversorgung [Erdgasversorgung] verbessert* werden muss, ist es kaum vorstellbar, dass eine Ausnahme für eine neue Infrastruktur eingeräumt wird, die sich ganz oder teilweise im Eigentum oder unter Kontrolle eines marktbeherrschenden Akteurs auf einem der betroffenen Märkte befindet, oder deren Kapazität zu einem Großteil einem solchen Akteur zugewiesen werden könnte. Natürlich bestehen geringere Bedenken, wenn das Projekt von einem etablierten Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird.
- Auch bei Kriterium b) fällt es schwer, eine Rechtfertigung für eine Ausnahme für eine Neuinvestition zu finden, deren Kosten durch die Anwendung allgemeiner Tarife für die Übertragung [Fernleitung] mit minimalen Auswirkungen auf die Verbraucher

aufgefangen werden könnten. Hier stellt sich wiederum die Frage, was unter einem "größeren" Projekt zu verstehen ist. Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor ist die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffende Verbindungsleitung eine unangefochtene marktbeherrschende Stellung in Bezug auf den Dienst innehaben wird, den sie den Marktteilnehmern anbietet, seien es die grenzüberschreitende Übertragung [Fernleitung], LNG-Dienste oder die Speicherung. Die Möglichkeit konkurrierender Investitionsprojekte ist hier ebenso ein entscheidender Faktor wie die Marktbedingungen in den verbundenen Mitgliedstaaten. Eine größere Wahrscheinlichkeit für eine marktbeherrschende Stellung senkt unter sonst gleichen Voraussetzungen die Risikoträchtigkeit einer Investition und lässt damit eine Ausnahme weniger gerechtfertigt erscheinen. Die Wahrscheinlichkeit der Begründung einer marktbeherrschenden Stellung ist auch bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Wettbewerb im Rahmen des unten stehenden Kriteriums f) von Belang. Typischerweise fallen Überlandwechselstromverbindungsleitungsprojekte unter diese beiden Kategorien.

- Außerdem spielt bei Kriterium b) das Verhältnismäßigkeitsprinzip eine entscheidende Rolle, d. h. die beantragte Ausnahme muss der Risikoträchtigkeit angemessen sein. Es muss bewiesen werden, dass das Infrastrukturprojekt ohne Einräumung einer Ausnahme im beantragten Umfang für die beantragte Zeit nicht realisiert würde. Dabei zu beurteilende wichtige Faktoren sind unter anderem die erwarteten Kosten der Projekte sowie die Einnahmen im Laufe der Zeit, die erwartete Investitionsrentabilität, die vorgesehene Amortisationsdauer und die angenommenen Kapitalkosten. Infrastrukturprojekte, die zumindest teilweise durch Zuschüsse# von dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission finanziert werden, würden in der Regel nicht für eine Ausnahme in Frage kommen, insofern als sie öffentlich finanziert worden sind⁴.
- Aus den Bedingungen c) und d) über die rechtliche Trennung der betreffenden Infrastruktur und über die Entgelte für ihre Nutzung geht klar hervor, dass keinerlei Kosten des Teilstücks der Verbindungsleitung, das der Preisregulierung nicht unterliegt, durch die regulierten Entgelte für die Übertragung [Fernleitung] gedeckt werden dürfen. Beide Kriterien zielen auf eine ausreichende Abgrenzung zwischen den Infrastrukturtätigkeiten und den Netzaktivitäten der größeren Übertragungsnetzbetreiber [Fernleitungsnetzbetreiber] ab. Bedingung d), nach der von den Nutzern der Infrastruktur besondere Entgelte verlangt werden müssen, schließt wiederum die Einräumung einer Ausnahme für Wechselstromverbindungsleitungen, durch die nicht zuzuordnende Ringflüsse geleitet werden, praktisch aus.
- Durch Bedingung e) - die nur für die Elektrizität gilt - wird jede Ausnahme dieser Art für vorhandene Verbindungsleitungen de facto ausgeschlossen. Wie jedoch bereits erwähnt, müssen derartige Verbindungsleitungen nicht unbedingt als Teil des allgemeinen Netzes behandelt werden, so dass auf sie eine eigene Regulierungsmethode Anwendung finden kann.
- Bedingung f) weist Parallelen zur ersten Bedingung auf, da auch sie auf die Wahrung eines wettbewerbsfähigen Markts abzielt. Mit ihr wird jedoch auch darauf abgestellt,

⁴ Die Finanzierung vorbereitender Studien z. B. durch den TEN-Haushalt wäre hier nicht als Finanzierung des Projekts zu betrachten. Lediglich eine Finanzierung der tatsächlichen Baukosten ist ein Faktor, der die Möglichkeiten für die Einräumung einer Ausnahme einschränkt.

dass die Ausnahme selbst *sich nicht nachteilig auf das effektive Funktionieren des Markts auswirken* darf. Die Einhaltung dieser Bedingung ist vergleichsweise schwer zu beurteilen. Hier wird das ursprüngliche Ausmaß des Wettbewerbs in dem betreffenden Mitgliedstaat ausschlaggebend sein. Zum Beispiel sollte eine Ausnahme bei einem Markt mit beträchtlicher Marktkonzentration die Möglichkeit des Markteintritts jedweder Art nicht einschränken. Dieses Kriterium wäre insbesondere bei der Beurteilung von Ausnahmen von Artikel 20 [18-20] (Zugang Dritter insgesamt) von Bedeutung.

- Bedingung f) beinhaltet auch, dass der Betreiber einer „ausgenommenen Infrastruktur“ diese transparent betreiben und bestimmte Daten über den Betrieb der Verbindungsleitung und anderer betroffener Infrastruktur veröffentlichen müsste. Bei einer ausgenommenen Infrastruktur wäre es außerdem denkbar, dass Anreize geschaffen werden, um sicherzustellen, dass sich ungenutzte Kapazitäten nicht anhäufen, und es wäre zu erwarten, dass - soweit praktikabel - use-it-or-lose-it-Mechanismen nach wie vor zur Anwendung kommen, d. h. nicht in Anspruch genommene Kapazitäten dem Markt wieder zur Verfügung gestellt werden. Gleichfalls ließe sich leichter nachweisen, dass eine solche Infrastruktur keine Gefahr für den Wettbewerb darstellt, wenn der betreffende Investor beweisen könnte, dass er bei der Konzipierung der Infrastruktur einen Zugang Dritter vorgesehen hat, zum Beispiel in Form eines Verfahrens, bei dem sich während eines bestimmten Zeitraums vor Errichtung der Infrastruktur jeder Marktakteur Kapazitäten sichern kann („open season“).

Beizubringende Nachweise

Auf die Frage nach den beizubringenden Nachweisen als Rechtfertigung für eine Ausnahme wird in der Richtlinie und der Verordnung kurz eingegangen. Insbesondere sollte die die Ausnahme einräumende Regulierungsbehörde folgendes im Einzelnen darlegen:

- i. *eine ausführliche Begründung der durch die Regulierungsbehörde oder den Mitgliedstaat gewährten Ausnahme, einschließlich finanzieller Informationen, die die Notwendigkeit der Ausnahme rechtfertigen;*
- ii. *eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen der Gewährung der Ausnahme auf den Wettbewerb und das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts;*
- iii. *eine Begründung der Geltungsdauer der Ausnahme sowie des Anteils an der Gesamtkapazität der Verbindungsleitung, für den die Ausnahme gewährt wird;*
- iv. *das Ergebnis der Konsultation der betroffenen Mitgliedstaaten bzw. Regulierungsbehörden und beim Erdgas*
- v. *einen Hinweis auf den Beitrag der Infrastruktur zur Diversifizierung der Gasversorgung.*

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die nötigen Voraussetzungen für die Einräumung einer Ausnahme erfüllt sind. Folglich muss in jeder Entscheidung über die Einräumung einer Ausnahme allgemein klar dargelegt werden, warum ein der Richtlinie entsprechender Regulierungsrahmen nicht geeignet ist, die Errichtung des betreffenden Vermögenswerts zu ermöglichen. Insbesondere muss aus den beigebrachten Nachweisen

hervorgehen, welche bestimmten Aspekte der Richtlinien und der Verordnung für die Geldgeber des Projekts problematisch sind und weswegen für diesen Punkt keine andere Lösung im Rahmen der üblichen Regulierungsstruktur in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang sollte die die Ausnahme unterstützende Regulierungsbehörde zweckdienliche Informationen zu den Gründen vorlegen, aus denen ihrer Ansicht nach das Projekt nicht durch regulierte Übertragungstarife [Fernleitungstarife] getragen werden sollte.

Die Geldgeber des Projekts sollten die mit dem Projekt verbundenen verschiedenen Risiken ausführlich darlegen und eine quantitative Analyse des Risiko-Gewinn-Profiles für die Geldgeber bei den verschiedenen Ausnahmeregelungen vorlegen, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Teil der betreffenden Infrastruktur auf der Grundlage des üblichen geregelten Netzzugangs Dritter bereitgestellt wird. Aussagekräftige finanzielle Informationen gemäß obigem Punkt i) sind erforderlich, um die Risikoträchtigkeit des Projekts beurteilen zu können. Den Behörden müssen dieselben Informationen vorgelegt werden, auf deren Grundlage auch der interne Entscheidungsfindungsprozess der Projektinvestoren erfolgt. Wird das Projekt von Dritten (z. B. einer Bank) finanziert, sind alle diesen Dritten vorgelegten einschlägigen Informationen zur Risikobeurteilung (siehe oben) auch der Behörde vorzulegen. Die Frage der Risikoträchtigkeit spielt auch für den Zeitraum eine Rolle, für den die Ausnahme beantragt wird. Als Richtschnur gilt, dass die Geltungsdauer der Ausnahme nicht deutlich länger sein sollte, als der Zeitraum, in dem das Projekt voraussichtlich seine Gewinnschwelle erreichen wird.

Sowohl für die Übertragung [Fernleitung] als auch für LNG-Tätigkeiten und die Speicherung ist umfassend zu begründen, warum eine Ausnahme sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb in dem betreffenden Markt auswirkt. Insbesondere sind die Möglichkeiten für den Eintritt in die betreffenden Märkte darzulegen. Die Ergebnisse von „open season“-Verfahren sind ebenfalls vorzulegen.

Der Antrag auf Einräumung einer Ausnahme bei Erdgas sollte eine vergleichende quantitative Analyse der Situation der Versorgungssicherheit mit und ohne die betreffende Infrastruktur umfassen und in ihm sollte dargelegt sein, welche Folgen eine Nichtfortführung des Projekts wahrscheinlich haben würde, wozu auch die Benennung wahrscheinlicher Alternativen zu der Investition gehört.

Wechselwirkungen mit der Wettbewerbspolitik

Jede Bewertung der Auswirkungen einer Investition in eine größere Infrastruktur auf den Wettbewerb umfasst in der Regel eine Analyse der entsprechenden Infrastruktur und Energieversorgungsmärkte. Die Eigentümer von Infrastrukturen wie Verbindungsleitungen oder LNG-Kopfstationen können auf dem Markt des speziellen angebotenen Dienstes oder dem nachgelagerten Markt eine beherrschende Stellung, jedoch auf dem Energieversorgungsmarkt keine ähnliche Marktstellung innehaben. In jedem Fall bedeutet dies, dass selbst bei Gewährung einer Ausnahme das betreffende Unternehmen im Fall eines Missbrauchs dieser Stellung den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere Artikel 82 EG-Vertrag, (und allen einschlägigen Vorschriften des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts) unterliegt. Eine Ausnahme von den Bestimmungen der Richtlinien und der Verordnung bedeutet nicht eine Ausnahme gleich welcher Art von den Wettbewerbsvorschriften und schließt auch nicht die Möglichkeit einer Intervention der Wettbewerbsbehörden, einschließlich der Kommission, aus.

Die Möglichkeit, der GD Wettbewerb bestimmte Verfahren zur vorherigen Genehmigung zu notifizieren, wird ab Mai 2004 nicht mehr bestehen. Dies lässt jedoch die Möglichkeit der Kommission unberührt, Einzelunternehmen informell zu beraten oder die Nichtanwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag auf der Grundlage von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festzustellen. In der Praxis wird die GD Wettbewerb auch eng in etwaige Kommissionsentscheidungen zur Billigung einer Ausnahme von den Vorschriften der Elektrizitäts- und der Erdgasrichtlinie und der Verordnung eingebunden werden.